

# **1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 389) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in der Sitzung am 09.03.2006 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden beschlossen:

## Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung der Stadt Hann. Münden über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09. März 2006 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

## Artikel II

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Wird einem Veranstalter die Sondernutzung des Kernstadtgebietes (Altstadt), begrenzt durch die Straßen Fuldabrückenstraße, August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg, Stadtranderschließungsstraße, Kasseler Straße und Am Feuerloch insgesamt oder zu einem großen Teil (z. B. Fußgängerzone) erlaubt, so wird die Höhe der Gebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- (2) Für Hann. Mündener Stadtfeste, z. B. das Rosenfest, werden jeweils besondere Regelungen vereinbart. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese Veranstaltungen nicht erhoben bzw. generell erlassen.

## Artikel III

Diese 1. Nachtragsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Hann. Münden, 09.03.2006

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne  
**Bürgermeister**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 11 vom 23.03.2006 und somit gemäß Artikel III der Satzung am 24.03.2006 in Kraft getreten.